



Betreff:

öffentlich

**Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Fahrland gemäß § 23
GemGebRefGBbg-1**

- überarbeitete Fassung -

Erstellungsdatum 10.06.2003

Eingang 902: _____

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.06.2003	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		
25.06.2003	Hauptausschuss		
02.07.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Fahrland gemäß § 23
GemGebRefGBbg

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die zugesagten Investitionen und die Mittel für die Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden in den Haushalt 2004 eingestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Gemeinde Fahrland wird gem. 3. GemGebRefGBbg in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert. Nach § 23 des 4. GemGebRefGBbg können mit den eingegliederten Gemeinden freiwillige Vereinbarungen bis zum 30.06.03 geschlossen werden.

Die Landeshauptstadt hat dem Bürgermeister der Gemeinde Fahrland entsprechende Verhandlungen angeboten, die im Mai diesen Jahres stattgefunden haben.

Ziel aus Sicht der Verwaltung ist es, mit der Vereinbarung eine für beide Seiten verträgliche Übergangslösung der Eingliederung zu finden. Dabei war es wie bei den anderen Eingliederungsverträgen ein Grundsatz, dass dies kostenneutral für die Landeshauptstadt vorgenommen wird.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§§ 1 bis 3 umfassen die verfahrensrechtliche Regelung sowie die Einrichtungen eines Ortsbeirates gem. der gesetzlichen Regelungen.

§ 4 umfasst die Förderung des gemeindlichen Lebens in Fahrland, mit Regelung über kommunale Einrichtungen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gleichbehandlung der örtlichen und städtischen Einrichtungen gewährleistet wird. Die Regelung über die Weiterführung der kommunalen Kita und des Hortes wurde auf zwei Jahre festgelegt, um den Beschäftigten eine zeitliche Sicherheit über die Trägerschaft der Einrichtung zu geben.

Ein Übergang der kommunalen Einrichtungen in freie Trägerschaft wurde von der Gemeinde nicht grundsätzlich abgelehnt.

Es wurde in Zusammenhang mit den Vertragsentwürfen der anderen Gemeinden im Amt Fahrland (Marquardt, Satzkorn, Uetz-Paaren) vereinbart, dass eine gemeinsame Verwaltungsaußenstelle für alle Gemeinden eingerichtet werden soll, da für die Bewohner dieses Gebietes auch die schon vereinbarten Außenstellen in Neu Fahrland und Groß Glienicke näher als die Verwaltung in der Friedrich-Ebert Straße liegen.

§ 5 enthält Regelung zu den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie zu den Jagdbezirken. Die Regelungen wurden auf Wunsch der Gemeinde aufgenommen. Sie gründen sich auf den rechtlichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt aus den maßgebenden Gesetzen.

§ 7 umfasst die Fortgeltung des Ortsrechts.

In Bezug auf die Hebesätze wurde die Fortgeltung der bisherigen Haushaltssatzung vereinbart, um die Folgen der Eingliederung im Hinblick auf die Kostenbelastung der Bewohner abzumildern.

§ 8

Die Investitionssumme für die nächsten fünf Jahre ist auf die Höhe der Landes- und Bundesinvestitionspauschale gemessen an der Einwohnerzahl des Ortsteils Fahrland festgeschrieben worden, um eine Planungssicherheit vor Ort zu gewährleisten und auch darzustellen, dass nach der Eingliederung nach Potsdam weiter im Ort investiert werden soll.

§ 9 regelt die Rechte des Ortsbeirats. Zur Förderung des gemeindlichen Lebens wurde für fünf Jahre die jährliche Summe von 5.000 € vereinbart, die der jetzigen Förderungssumme der Gemeinde entspricht.

Die §§ 10 bis 13 umfassen die Regelungen über die Überleitung von Personal, die sich an den gesetzlichen Regelung und dem Mustervertrag des Mdl orientieren und weitere organisatorische Maßnahmen sowie Schlussklauseln.

Vertrag

zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Fahrland gemäß § 23 des 4. GemGebRefGBbg

§ 1

Eingliederung durch das 3. GemGebRefGBbg

Die amtsangehörige Gemeinde Fahrland, Amt Fahrland, wird aufgrund des 3. GemGebRefGBbg mit Wirkung vom 26.10.2003 in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert.

Die nachstehenden Regelungen sollen den Übergang von der selbständigen Gemeinde zum künftigen Ortsteil der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2

Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO

- (1) Die Gemeinde Fahrland wird gemäß § 54 GO Ortsteil der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Fahrland, Kartzow und Krampnitz werden bewohnte Gemeindeteile i.S.v. § 11 GO. Die Namen Fahrland, Kartzow und Krampnitz sind auf den Ortstafeln über dem Namen „Landeshauptstadt Potsdam“ zu setzen.

§ 3

Ortsbeirat / Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeinde Fahrland erhält einen Ortsbeirat entsprechend den Höchstzahlen gemäß § 54 Abs. 2 GO.
- (2) Die Begleitung des Ortsbeirates wird durch die Landeshauptstadt Potsdam regelmäßig gewährleistet.
- (3) Der Ortsbürgermeister wird Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 4

Förderung des gemeindlichen Lebens

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils zu achten. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils wird weiter gefördert.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet den Schulstandort in Fahrland nach Maßgabe des BbgSchulG.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist Bestandteil des gemeindlichen Lebens und bleibt erhalten.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam ist bestrebt, nach Maßgabe des Haushalts und dieser Vereinbarung, die Unterstützung und Förderung der bestehenden und künftig entstehenden Einrichtungen, Vereine sowie der örtlichen Traditionsveranstaltungen zu entwickeln und fortzuführen.

(5) Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen weiter geführt.

- Die Kindertagesstätte „Fahrländer Landmäuse“ im Ortsteil Fahrland, Marquardter Straße, ist nach Maßgabe des KitaG zwei Jahre in kommunaler Trägerschaft zu erhalten.
- Gemäß § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz sind erforderliche Betreuungsangebote zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung nach § 1 Kita-Gesetz zu planen und bei Bedarf die Errichtung einer neuen Kita für den Standort „Baugebiet Eisbergstücke“ im Rahmen der Realisierung des Neubaugebietes zu sichern. Grundlage für die Finanzierung dieser Kita ist die Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe –Kita Richtlinie- Beschluss 02/SVV/0374 vom 06.11.2002 .
- Der Hort an der Schule Fahrland, Ketziner Straße 32 c, ist nach Maßgabe des KitaG zwei Jahre in kommunaler Trägerschaft an diesem Standort zu erhalten.
- Der als freier Träger der Jugendhilfe anerkannte Verein „Treffpunkt Fahrland e. V.“ unterhält in dem kommunalen Gebäude und auf dem dazugehörigen Grundstück, Fahrland, Ketziner Straße 20, aufgrund eines langfristigen Pachtvertrages ein offenes Kinder- und Jugendfreizeitzentrum (KJFZ). Die Gemeinde Fahrland stellt bisher zur Finanzierung der Personal-, Betriebs- und Sachkosten des KJFZ jährliche Zuschüsse in Form von Fehlbedarfsfinanzierung zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich, den o. g. Verein in den Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt aufzunehmen und den qualifizierten Weiterbetrieb dieser Einrichtung (KJFZ) nach Maßgabe des Haushaltes zu sichern.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam wird sich für die Unterhaltung des bestehenden Revierpolizeipostens am Standort Fahrland einsetzen.

(7) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, für drei Jahre Sprechzeiten in einer gemeinsamen Außenstelle der Verwaltung für die Ortsteile Fahrland, Satzkorn, Marquardt und Uetz-Paaren einzurichten.

§ 5

Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei

(1) Der Nordraum von Potsdam einschließlich der Gemeinden des Amtes Fahrland ist stark landwirtschaftlich geprägt. Dieser Raum wurde bisher besonders durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark betreut und gefördert.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam wird ihrerseits die landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe, die forstwirtschaftlichen Betriebe und die Fischereibetriebe nachhaltig unterstützen.

(3) Die Gemeinde Fahrland hat einen gemeinsamen Jagdbezirk mit der Gemeinde Neu Fahrland. Es wird vereinbart, dass dieser Jagdbezirk in seinen jetzigen Grenzen auch nach Ablauf der Jagdpachtverträge bestehen bleibt.

§ 6 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Landeshauptstadt Potsdam maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Fahrland als solches in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 7 Ortsrecht

- (1) Für das Ortsrecht der Gemeinde Fahrland gilt § 4 des 3. GemGebRefGBbg in Verbindung mit den §§ 23 und 25 des 4. GemGebRefGBbg.
- (2) Folgende Regelungen gemäß § 23 Abs. 1 des 4. GemGebRefGBbg werden vereinbart:
 1. Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sowie die Steuersätze der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Fahrland bleiben für fünf Jahre unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2003.
 2. Die Ziele des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Fahrland werden bei der weiteren Bauleitplanung weiter verfolgt. Über die verbindliche Bauleitplanung wird mit dem Ortsbeirat Einvernehmen hergestellt.

§ 8 Investitionen

Die nach den jeweiligen Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes der Landeshauptstadt Potsdam zufließenden Landes- und Bundesinvestitionspauschalen werden nach Maßgabe des Haushaltes für die Dauer von fünf Jahren für Investitionen in dem Ortsteil Fahrland entsprechend der amtlichen Einwohnerzahl nach Anhörung und Vorschlag durch den Ortsbeirat in den Vermögenshaushalt eingestellt.

§ 9 Rechte des Ortsteils

- (1) Für die Beteiligung des Ortsbeirats gilt § 54 a Abs. 1 GO.
- (2) Dem Ortsbeirat werden die in § 54 a Abs. 3 GO aufgeführten Entscheidungsrechte übertragen.
- (3) Dem Ortsteil soll nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO und im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung jährliche Mittel zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens für die nächsten fünf Jahre in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt werden:
- (4) Der Ortsteil und die für sie getroffenen Regelungen sind in die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam aufzunehmen.

§ 10 Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Fahrland werden in den Dienst der Landeshauptstadt Potsdam nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die Landeshauptstadt Potsdam über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Regelungen von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je zwei Vertreter bestimmen.
- (2) Das Gremium unterbreitet dem Ortsbeirat und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zu Streitbeilegung, dem die Vertreterversammlungen folgen sollen.
- (3) Im Fall der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung über die Auslegung des Vertrages vertritt der Ortsbürgermeister den Ortsteil für die Dauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Gemeindeeingliederung.
- (4) Sollte es nach Ablauf von fünf Jahren zu Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages kommen, bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschläge des Ortsbeirats den Vertreter für den Ortsteil für ein Verfahren gemäß Abs. 3.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 13 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wirksam.

Potsdam, den
Landeshauptstadt Potsdam

Fahrland, den
Gemeinde Fahrland

Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Oberbürgermeister

ehrenamtlicher
Bürgermeister

Amtsdirektor